

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 540

vom 19. April 2011

Gemeinde Hemmiken, Zonenplan und Zonenreglement Landschaft

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Hemmiken hat am 18. Juni 2010 den Zonenplan und das Zonenreglement Landschaft beschlossen. Es handelt sich dabei um eine Revision der Zonenvorschriften Landschaft.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 22. Juli bis 24. August 2010 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 29 vom 22. Juli 2010 und im Gemeindeanzeiger vom 28. Juli 2010 bekannt gegeben. Die auswärtigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief (Postquittung vom 20. Juli 2010) benachrichtigt. Während der Auflagefrist haben

- [REDACTED]
- [REDACTED]

eine Einsprache eingereicht. Anlässlich der gesetzlich vorgeschriebenen Verständigungsverhandlung konnte mit den Einsprechern keine Einigung erzielt werden.

C. Mit Schreiben vom 23. November 2010 unterbreitet der Gemeinderat Hemmiken die oben genannte Planung zur regierungsrätlichen Genehmigung und ersucht um Abweisung der unerledigten Einsprachen. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Gemäss § 2 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 sind die Gemeinden befugt, eigene Bauvorschriften zu erlassen. Diese bedürfen jedoch der regierungsrätlichen Genehmigung. Dabei beschränkt sich die der Genehmigung vorausgehende Prüfung auf die Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Zweckmässigkeitsprüfung, sofern kantonale Anliegen betroffen sind. Das heisst, der Regierungsrat hat darüber zu wachen, dass das kommunale Recht nicht gegen die übergeordnete kantonale und eidgenössische Gesetzgebung verstösst. In diesem Zusammenhang speziell zu beachten ist, dass:

a) die Verfahrensvorschriften beim Erlass, insbesondere im Hinblick auf die Betroffenen, eingehalten werden;

b) die kantonalen und eidgenössischen materiell-rechtlichen Schranken berücksichtigt werden, wobei der Überwachung der verfassungsmässigen Grundrechte (Eigentumsgarantie, Rechtsgleichheit, Verhältnismässigkeit, etc.) zentrale Bedeutung zukommt;

c) die Bauvorschriften der Gemeinden nicht im Widerspruch stehen zu den Zielen und Planungsgrundsätzen nach Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG Arti-

kel 1 und 3), da diese Bestimmungen des RPG selbständig, d.h. auch ohne spezielles ausführendes Recht der Kantone anzuwenden sind.

Die Beurteilung all dieser Aspekte ist mitentscheidend, ob eine kommunale Planungsmassnahme vor den verfassungsmässigen Grundrechten standhält, bzw. nicht gegen die übergeordnete Gesetzgebung verstösst.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung Folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt. Die materiell-rechtlichen Aspekte werden in den folgenden Erwägungen abgehandelt.

1.2 Die kantonalen Fachstellen hatten Gelegenheit, im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens zum Plan und zum Reglement Stellung zu nehmen. Es kann dazu insbesondere auf den Prüfungsbericht des Amtes für Raumplanung vom 17. Dezember 2009 verwiesen werden. Die vom Kanton gewünschten Änderungen wurden bei der Überarbeitung weitgehend berücksichtigt.

Über die Genehmigung mit Ausnahme ist der Gemeinderat Hemmiken am 23. Februar 2011 informiert worden. Mit Brief vom 24. März 2011 hat er dazu Stellung genommen.

1.3 Uferschutzzone

Nach Artikel 21 der Wasserbauverordnung (WBV) vom 2. November 1994 ist der Raumbedarf der Gewässer bei Richt- und Nutzungsplanungen sowie bei übrigen raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen. Ausserdem sorgen nach Artikel 21 Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 die Kantone - soweit es die Verhältnisse erlauben - dafür, dass fehlende Ufervegetation angelegt wird oder zumindest die Voraussetzungen für deren Gedeihen geschaffen werden. Dabei ist unter Ufervegetation nicht nur das bachbegleitende Gehölz, sondern auch die landseits angrenzende standorttypische Vegetation zu verstehen. Mähwiesen und Weiden stehen grundsätzlich im Widerspruch zu diesen gesetzlichen Vorgaben und den Schutzzielen des Uferschutzes.

Im Kanton Basel-Landschaft werden zur Erhaltung und Renaturierung von Fliessgewässern und ihrer Uferbereiche Uferschutzzone ausgemessen. Diese sind gemäss § 29 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 als Schutzzone definiert. In Schutzzone muss die Nutzung auf das Schutzziel ausgerichtet sein. Gemäss § 13 der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) vom 27. Oktober bezwecken die Uferschutzzone den Schutz der Uferbereiche als Lebensräume für Pflanzen und Tiere. Insofern ist dargelegt, dass die Uferschutzzone in erster Linie der Erhaltung bzw. dem Aufkommen einer standortgerechten Ufervegetation dienen.

Wenn innerhalb der Uferschutzzone in den Bereichen, wo keine bestehende Ufervegetation vorhanden ist, die Nutzung als Mähwiese erlaubt wird, kann sich keine adäquate, gewässergerechte Ufervegetation mit Gehölzen, Gehölzgruppen, Hochstaudenfluren etc. ausbilden. Dasselbe gilt für den Weidebetrieb. Wenn innerhalb der Uferschutzzone Weidebetrieb zugelassen wird, kann dies nicht ohne Beeinträchtigung der Ufervegetation geschehen. Der Uferbereich wird zertrampelt und gedüngt. Dieser kann so seine Funktion weder als Lebensraum für Tiere und Pflanzen noch als Pufferzone erfüllen. Auch punktuelle Viehtränken beeinträchtigen das Gewässer. Einerseits wird der Uferbereich an diesen Stellen durch Zertrampeln

geschädigt und andererseits wird das Gewässer durch die Abgänge des Viehs verunreinigt. Insbesondere an kleineren Bächen ist bei Tränkstellen der Stoffeintrag erheblich.

Im Weiteren ist das Verbot der Nutzung als Wiese in einem Streifen, der mindestens der Breite der Gerinnesohle entspricht, ungenügend. Bei kleinen Bächen würde mit einer Gerinnesohle von < 1 Meter der Raum für eine standortgerechte Ufervegetation zu schmal ausfallen.

Aus vorgenannten Gründen können die Absätze 4 und 7 in Artikel 8 (Uferschutzzone) des Zonenreglementes Landschaft, in denen in Ausnahmefällen Tränkstellen sowie die Nutzung der Uferschutzzone als extensive Wiese oder Herbstweide zugelassen werden, nicht genehmigt werden.

Unter Umständen kann die Gemeinde in begründeten Fällen bei gewissen Bachabschnitten eine extensive Nutzung als Mähwiese oder als Weide zulassen. Dies bedingt jedoch differenzierte Schutzbestimmungen im Zonenreglement Landschaft und dementsprechende Festlegungen im Zonenplan Landschaft. Dazu müsste die Gemeinde ihre Bäche diesbezüglich überprüfen und allenfalls Abschnitte, die ab einem genügenden Abstand zum Gewässer extensiv landwirtschaftlich genutzt werden können, im Zonenplan festlegen.

1.4 Zone für öffentliche Werke und Anlagen (ÖW-Zone) "Forstwerkhof, Lagerplatz"

Die ÖW-Zone "Forstwerkhof, Lagerplatz" liegt mitten im Wald mit Zufahrtsmöglichkeit nur über Waldwege. Es sind daher lediglich mit der Waldbewirtschaftung stehende Nutzungen zulässig. Der Lagerplatz muss Teil des Forstwerkhofes sein und dementsprechend kann es sich nur um einen Holzlagerplatz handeln.

1.5 Redaktionelle Korrekturen

Im orientierenden Planinhalt, der nicht Bestandteil des Beschluss- und Genehmigungsverfahrens ist, sind Standorte für Deponien und Materialabbau eingetragen. Diese Einträge haben keinerlei rechtliche Auswirkungen. Im Übrigen können Deponien nur im Rahmen einer Spezialzone innerhalb des Zonenplans Landschaft ausgeschieden werden. Falls neu kleine Abbaustellen für den lokalen Grienbedarf bewilligt werden, geschieht dies über das Baubewilligungsverfahren und ist aufgrund der geringen Wirkung auf die Landschaft nicht als zonenplan-relevant einzustufen. Um Missverständnisse zu vermeiden, werden die Standorte für Deponien und Materialabbau im Sinne einer redaktionellen Korrektur gestrichen.

In Artikel 8 Absatz 2 des Zonenreglementes Landschaft wird die Messweise der Uferschutzzone definiert. Zudem werden im Zonenplan die Uferschutzzonen parzellenscharf ausgeschieden und dementsprechend digitalisiert. Es besteht die Gefahr, dass sich Widersprüche zwischen Zonenplan und Zonenreglement bzw. Massangaben bezüglich der Breite der Uferschutzzone ergeben. Um dies zu vermeiden, wird in Absatz 2 der zweite Satz ("Wo Breiten vermassst sind, werden diese ab Gewässerrand (Wasserlinie bei mittlerem Gewässerstand) gemessen.") im Sinne einer redaktionellen Korrektur gestrichen. Massgebend sind die im Zonenplan Landschaft verbindlich festgelegten Uferschutzzonen. Die vermasssten Breiten der Uferschutzzonen haben dabei orientierenden Charakter.

2. Zweckmässigkeitsprüfung gemäss § 31 Ziffer 5 RBG

Keine Bemerkungen.

III.

Unerledigte Einsprachen:

1. Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form Einspracheentscheide im Zusammenhang mit Gemeindebeschlüssen zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, unerledigte Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

2. Im Raumplanungs- und Baugesetz ist die regierungsrätliche Überprüfungsbefugnis bei unerledigten Einsprachen nicht speziell geregelt. Artikel 33 RPG verlangt hingegen bei Einsprachen, die sich gegen Nutzungspläne richten, die volle Überprüfung. Somit ist der Regierungsrat berechtigt und verpflichtet, bei unerledigten Einsprachen sowohl die Recht- als auch die Zweckmässigkeitskontrolle auszuüben.

3. Nicht eingetreten werden kann im Rahmen dieses Verfahrens auf allfällige Entschädigungsforderungen. Solche Begehren können, gestützt auf die §§ 78 und 79 RBG sowie in Verbindung mit § 97 des Gesetzes über die Enteignung vom 19. Juni 1950 (EntG), erst geltend gemacht werden, wenn ein materieller Nachteil tatsächlich vorliegt, d.h. frühestens nach Inkrafttreten der entsprechenden Bauvorschriften. Dabei ist insbesondere die in § 78 Ziffer 2 RBG festgelegte Verwirkungsfrist von 6 Monaten zu beachten.

4. Nach bundesgerichtlicher Praxis hält eine Planungsmassnahme u.a. dann vor den Grundrechten stand, wenn sie auf einer klaren Rechtsgrundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und im Fall einer eigentumsbeschränkenden Wirkung gegen volle Entschädigung erfolgt. Auch dem Gebot der Rechtssicherheit ist Rechnung zu tragen. Wie das Bundesgericht schon wiederholt entschieden hat, gibt die Eigentumsgarantie keinen Anspruch darauf, dass Land dauernd in jener Zone verbleibt, in die es einmal eingewiesen worden ist. Eine nachträgliche Änderung oder Beschränkung der Nutzungsmöglichkeiten steht der verfassungsmässigen Gewährleistung des Eigentums nicht entgegen. Die Grundeigentümerin/ der Grundeigentümer hat keinen gesicherten Anspruch darauf, dass die für ihre/seine Parzelle einmal festgelegten baulichen Nutzungsmöglichkeiten unbeschränkt bestehen bleiben.

Zu allfälligen Begehren auf Änderung bzw. Belassung der Bauzone ist grundsätzlich festzuhalten, dass der Regierungsrat in diesem Genehmigungsverfahren keine positiven Vorschriften festlegen kann, d.h. irgendwelche Änderungen der Planungsbeschlüsse darf er nicht selbständig vornehmen. Der Regierungsrat ist lediglich befugt, den vom zuständigen Gemeindeorgan gefassten Beschlüssen die Genehmigung ganz oder teilweise zu verweigern, sofern sie der Rechtskontrolle oder der Zweckmässigkeitsprüfung gemäss § 31 Ziffer 5 RBG nicht standhalten.

Zu den unerledigten Einsprachen ist im Einzelnen Folgendes zu bemerken:

4.1 Einsprache von [REDACTED]

Der Einsprecher ist als Grundeigentümer diverser Parzellen im Zonenplan Landschaft von der Planungsmassnahme betroffen. Nicht einverstanden ist der Einsprecher mit dem Eintrag von Fruchtfolgeflächen auf den Parzellen Nr. [REDACTED] und [REDACTED]. Zudem müsse die ehemalige Deponie auf Parzelle Nr. [REDACTED] an der richtigen Stelle eingezeichnet werden.

Der Regierungsrat nimmt zur Einsprache wie folgt Stellung:

Die Fruchtfolgeflächen wie auch die Deponien sind nur im orientierenden Planinhalt eingetragen und nicht Gegenstand des Beschluss- und Genehmigungsverfahrens. Zudem wird der Grundeigentümer durch die Einträge im orientierenden Planinhalt nicht in seinen Rechten eingeschränkt. Daher kann dagegen auch keine Einsprache erhoben werden. Die Fruchtfolgeflächen sind im Übrigen nach Vorgabe des Sachplanes Fruchtfolgeflächen im Kantonalen Richtplan festgelegt worden. Die Gemeinden können daher nicht entscheiden, ob eine Fläche dazu gehört oder nicht. Die Standorte für Deponien sind ausserdem im Sinne einer redaktionellen Korrektur im Zonenplan Landschaft gestrichen worden (siehe Kapitel II Ziffer 1.5).

Auf die Einsprache von [REDACTED] kann aus obgenannten Gründen nicht eingetreten werden.

4.2 Einsprache von [REDACTED]

Die Einsprecher sind als Eigentümer der Parzelle Nr. [REDACTED] von der Planungsmassnahme betroffen. Die Einsprecher sind mit dem Eintrag von Fruchtfolgeflächen auf der vorgenannten Parzelle nicht einverstanden.

Der Regierungsrat nimmt zur Einsprache wie folgt Stellung:

Die Fruchtfolgeflächen sind nur im orientierenden Planinhalt eingetragen und nicht Gegenstand des Beschluss- und Genehmigungsverfahrens. Zudem werden die Grundeigentümer durch die Einträge im orientierenden Planinhalt nicht in ihren Rechten eingeschränkt. Daher kann dagegen auch keine Einsprache erhoben werden. Die Fruchtfolgeflächen sind im Übrigen nach Vorgabe des Sachplanes Fruchtfolgeflächen im Kantonalen Richtplan festgelegt worden. Die Gemeinden können daher nicht entscheiden, ob eine Fläche dazu gehört oder nicht.

Auf die Einsprache von [REDACTED] kann aus obgenannten Gründen nicht eingetreten werden.

- ://:
1. Auf die Einsprachen von [REDACTED] sowie von [REDACTED] kann nicht eingetreten werden.
 2. Der von der Einwohnergemeindeversammlung Hemmiken am 18. Juni 2010 beschlossene Zonenplan Landschaft und das Zonenreglement Landschaft werden im Sinne der Erwägungen mit nachstehenden Ausnahmen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

Ausnahmen:

Von der Genehmigung ausgenommen und im Reglement rot gestrichen werden die Absätze 4 und 7 in Artikel 8 (Uferschutzzone) des Zonenreglementes Landschaft.

3. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 28/ZPL/2/0 (Zonenplan Landschaft), 28/ZRL/2/0 (Zonenreglement Landschaft) versehenen Exemplare des Planes und des Reglementes.
4. Aufgehoben werden der Zonenplan Landschaft (28/ZPL/1/0), und das Zonenreglement Landschaft (28/ZRL/1/0) inkl. der dazugehörenden Mutationen.

5. Die Gemeinde wird aufgefordert, bei der Veröffentlichung der Pläne und der Reglemente (im Internet und in Papierform) die regierungsrätlichen Eintragungen (Erwägungen und Nichtgenehmigungen) zu übernehmen.
6. Die Ziffer 2 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liesetal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor dem Kantonsgericht ist kostenpflichtig.

Verteiler:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- (alle eingeschrieben)
- Gemeinderat Hemmiken, 4465 Hemmiken
- Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Hooland 10, 4424 Arboldswil
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Umweltschutz und Energie
- Amt für Wald
- Amt für Raumplanung (5)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber: W. Mundschin